

## Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Januar 2021

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen direkt oder indirekt viele Ärzte. Die Bundesregierung unterstützt Betroffene mit einer „**außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“ („Novemberhilfe“). Wir erläutern Ihnen die Details. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** und das **Behinderten-Pauschbetragsgesetz** bringen. Der **Steuertipp** ist der Problematik eines **Aufgabegewinns bei einem häuslichen Arbeitszimmer** gewidmet. Wir zeigen, dass auch eine steuerlich „wirkungslose“ Abschreibung den Buchwert mindert.

### NOVEMBER-LOCKDOWN

**Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung**

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Selbständigen eine unbürokratische Sonderunterstützung. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind Selbständige, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsorte. Wer nachweislich regelmäßig 80 % seiner Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaftet, ist als **indirekt Betroffener** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen sind, ihr Gewerbe aber faktisch nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Selbständige, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über

einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

Eine Ausnahme gilt für Soloselbständige: Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt. Für Ihren Antrag brauchen sie ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal generiert werden kann.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**. Soloselbständige haben zusätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße: Sie können sich für den Umsatz im November 2019 oder den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz im Jahr 2019 entscheiden.

Selbständige, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

### In dieser Ausgabe

- November-Lockdown:** Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung ..... 1
- Kindergeld-/freibeträge:** Steuerzahler werden ab 2021 entlastet ..... 2
- Pauschbeträge:** Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen.... 2
- Medizinischer Dienst:** Gutachtertätigkeit ist nur bei anerkannten Einrichtungen steuerfrei .... 3
- Corona-Pandemie:** Wer darf Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen? .... 3
- Rezept:** Welche Voraussetzungen für die Verschreibung von Cannabis gelten ..... 3
- Transparenz:** Patienten haben ein Recht auf Kopie der Krankenakte als PDF..... 4
- Steuertipp:** Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen ..... 4

**Hinweis:** Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Wir erläutern Ihnen gerne die Details!

Erzielt ein Selbständiger trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Voraussetzungen, unter denen diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes oder auch die Überbrückungshilfe I und II gewährt werden.

## KINDERGELD-/FREIBETRÄGE Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Das Kindergeld wird ab 2021 um **monatlich 15 € pro Kind** angehoben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Daneben gibt es Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 €. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich wird die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - abgemildert.

## PAUSCHBETRÄGE Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen

Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Diese Änderungen gehen auf das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer

steuerlicher Regelungen zurück. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem **GdB von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag	GdB	Pauschbetrag
20	384 €	70	1.780 €
30	620 €	80	2.120 €
40	860 €	90	2.460 €
50	1.140 €	100	2.840 €
60	1.440 €		

**Hinweis:** Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 greift eine Pauschalbetragsregelung. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „BI“, „TBI“ und „H“.

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Folgende Pauschbeträge sind gesetzlich definiert:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme etc.). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

## MEDIZINISCHER DIENST

Gutachtertätigkeit ist nur bei anerkannten Einrichtungen steuerfrei

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung (MDK) Stellung genommen. Die Krankenversicherungen verwenden Gutachten zur Pflegebedürftigkeit, um den Umfang von Versichertenansprüchen auf Leistungen der Sozialfürsorge zu ermitteln. Die Erstellung solcher Gutachten durch einen unabhängigen Gutachter im Auftrag des MDK stellt laut EuGH eine eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung dar. Daher bejaht der EuGH grundsätzlich die **Steuerbefreiung** für die Gutachtertätigkeit. Er verlangt jedoch, dass der Steuerpflichtige

- eine anerkannte Einrichtung des öffentlichen Rechts oder
- eine andere anerkannte Einrichtung mit nach nationalem Recht sozialem Charakter

ist. Nach deutschem Recht hat ein Gutachter die Möglichkeit, **unmittelbar mit der Kasse** einen Vertrag über die Gutachtenerstellung zu vereinbaren, um diese Anerkennung zu erhalten. Im Streitfall hatte die Klägerin davon aber keinen Gebrauch gemacht.

## CORONA-PANDEMIE

Wer darf Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht ausstellen?

Atteste sind wichtige Zeugnisse, um eine **Erkrankung zu belegen**. Mit einem Attest lässt sich sogar die vielerorts geltende Maskenpflicht umgehen. Mit der Frage, wer solche Atteste ausstellen darf, hat sich kürzlich das Verwaltungsgericht Potsdam (VG) befasst.

Im Urteilsfall hatte sich ein Schüler gegen die Pflicht gewehrt, in seiner Schule einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Er legte dazu zwei von einem Heilpraktiker (einem **Zahnarzt im Ruhestand**) ausgestellte Atteste vor. Da die Schule diese nicht anerkennen wollte, beantragte der Schüler, dass das VG einstweilig feststellen solle, dass die Atteste ausreichend seien, um ihn von der Maskenpflicht zu befreien. Das zweite Attest des Heilpraktikers diagnostizierte eine Angst- und Panikerkrankung, ein Schlafapnoesyndrom, eine Dyspnoe und eine Mundatmung.

Das VG sah diese **Atteste als nicht ausreichend** an und wies den Antrag des Schülers zurück. Ein Heilpraktiker könne aufgrund seiner Ausbildung keine ärztlichen Atteste ausstellen. Zudem könne ein Zahnarzt keine psychiatrischen Symptome (z.B. Angststörungen) feststellen, weil dies nicht in seinen Fachbereich falle. Er dürfe somit nur zahnärztliche Diagnosen stellen. Zudem sei nicht ersichtlich, warum eine Schlafapnoe den Träger einer Maske beim Atmen hindern sollte.

Aus welchen gesundheitlichen Gründen in der konkreten Tragesituation keine Maske getragen werden könnte, sei hinreichend substantiiert darzulegen. Dazu müsse das Attest zumindest erkennen lassen, **welche Beeinträchtigung** bei dem Schüler festgestellt worden sei, und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nachteilig auswirke.

**Hinweis:** Gefälligkeitsatteste sind strafbar und können den ausstellenden Arzt Kopf und Kragen kosten.

## REZEPT

Welche Voraussetzungen für die Verschreibung von Cannabis gelten

Häufiger streiten sich Patienten mit ihren Krankenkassen über die **Kostenübernahme** der Behandlung mit medizinischem Cannabis. In welchen Fällen die Kasse die Kosten übernehmen muss und wie der Arzt den Einsatz des Medikaments begründen sollte, zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG).

Die 1974 geborene Patientin bezog eine Erwerbsminderrente. Sie litt an einem stark ausgeprägten **Restless-Legs-Syndrom** mit massiven Schlafstörungen, einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, einer Migräne, einer rezidivierenden depressiven Störung, einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung (Borderline) und einem Tinnitus. Ihre behandelnde Fachärztin für Neurologie hatte sie bereits mit verschiedenen Arzneimitteln und nichtmedikamentösen Behandlungen versorgt, ohne ausreichenden Behandlungserfolg bei massiven Nebenwirkungen. Laut Arztbrief hielt die Neurologin in einem nächsten Schritt „als Ultima Ratio in diesem schweren Fall (...) einen Therapieversuch mit Cannabis in Form von Dronabinoltropfen für indiziert“. Davon erhoffte sie sich eine Verbesserung der Krankheitssymptome und sah **keine Alternative**.

Zum Beleg einer möglichen positiven Einwirkung der Dronabinoltropfen auf den Krankheitsverlauf zitierte die Ärztin mehrere Studien zur Behandlung des Restless-Legs-Syndroms mit Medizinalcannabis. Die Krankenkasse der Patientin lehnte eine Versorgung mit Dronabinol ab. Das LSG verpflichtete die Krankenversicherung der Patientin jedoch, die Kosten der Behandlung mit Dronabinol vorläufig - bis zur Klärung des Hauptsacheverfahrens - zu übernehmen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Versorgung mit Dronabinol seien erfüllt. Das LSG sah den Arztbrief und den Befundbericht der Ärztin als überzeugend an. Aus Sicht der Ärztin sei bei gleichbleibendem Leiden die (nicht-)medikamentöse Therapie ausgeschöpft, die Antragstellerin sei diesbezüglich „**austherapiert**“.

**Hinweis:** Patienten sollten bereits vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Leistungsanfrage an ihre Krankenversicherung richten und einen umfassenden Arztbrief bzw. Befundbericht beifügen.

## TRANSPARENZ

**Patienten haben ein Recht auf Kopie der Krankenakte als PDF**

Möchte ein Patient wissen, was bei seiner Behandlung geschehen ist und ob er zum Beispiel falsch behandelt worden ist, braucht er Informationen, die er nur der Behandlungsakte entnehmen kann. Die Einsicht in die Behandlungsakte löst Kopier- und Versandkosten aus. Das Landgericht Dresden hat einen einfacheren, kostengünstigeren und schnelleren Weg für Klinik und Patient aufgezeigt: Die Klinik muss dem Patienten, der dies fordert, auch eine kostenlose Kopie der Behandlungsakte als PDF übersenden. Die Rechtsgrundlage dafür biete die Datenschutz-Grundverordnung.

Kliniken und Klinikärzte sowie niedergelassene Ärzte sollten diese Rechtsprechung vorerst beachten und Patienten auf deren ausdrücklichen Wunsch hin auch die **Behandlungsakte als PDF** übersenden. Der Patient muss dazu nur (z.B. per E-Mail) eine Kopie seiner vollständigen Behandlungsakte als PDF anfordern. Zumal viele Behandlungsakten bereits elektronisch geführt würden, sei eine Frist von zehn Tagen - außer in älteren Behandlungsfällen - ausreichend, um die PDF-Kopie zu erstellen, zu verschlüsseln und per E-Mail zu versenden.

**Hinweis:** Aus Datenschutzgründen empfiehlt es sich allerdings, die PDF-Datei vor dem Versand per E-Mail zu verschlüsseln und dem Patienten das entsprechende Passwort zum Beispiel per Telefon mitzuteilen.

## STEUERTIPP

**Aufgabegewinn bei häuslichem Arbeitszimmer im Betriebsvermögen**

Gibt ein Freiberufler seine berufliche Tätigkeit auf, muss er einen Aufgabegewinn ermitteln und versteuern. Besteht ein häusliches Arbeitszimmer in seinem Betriebsvermögen, muss er auch den Wertzuwachs dieses Raums erfassen. Wird der Raum in das Privatvermögen überführt, ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem **Buchwert** des Raums in den Aufgabegewinn einzubeziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die während der aktiven freiberuflichen Tätigkeit geltenden steuerlichen **Abzugsbeschränkungen** für häusliche Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Höhe des Aufgabegewinns haben. Der bei der Gewinnermittlung anzusetzende Buchwert des häuslichen Arbeitszimmers muss dem Urteil zufolge um die reguläre gesetzliche Abschreibung gemindert werden.

**Hinweis:** Der Kläger hatte seinen Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Seinen Aufgabegewinn muss er aber anhand einer Aufgabebilanz ermitteln. Wir begleiten Sie selbstverständlich im Jahr der Praxisaufgabe beim Übergang zur Bilanzierung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

## IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!